

Bekanntmachung

Az.: 6102

Satzungsbeschluss (§ 10 Abs. 3 Baugesetzbuch) Einfacher Bebauungsplan für das Gebiet „Nordost“

Der Bau-, Planungs-, Umwelt und Verkehrsausschuss der Gemeinde Emmering hat am 23. Juli 2024 den Bebauungsplan für das Gebiet „Nordost“ in der Fassung vom 23. Juli 2024 als Satzung beschlossen.

Umgriffsplan (verkleinert):



Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist aus dem voranstehenden Umgriffsplan ersichtlich, der Bestandteil der Bekanntmachung ist.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Jeder kann den Bebauungsplan mit Begründung im Rathaus der Gemeinde, Amperstraße 11 a, 82275 Emmering, Bauamt Zimmer A 107 (1. Stock), während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangen.

Die Unterlagen können auch auf der Internetseite der Gemeinde Emmering www.emmering.de oder dem zentralen Landesportal für die Bauleitplanung in Bayern www.bauleitplanung.bayern.de eingesehen werden.

Es wird darüber hinaus auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 BauGB hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung (Bebauungsplan) gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Ausgehängt am: 19. August 2024

Abgenommen am: 19. September 2024

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für die nach den §§ 39 – 42 BauGB eingetretenen Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Emmering, 16. August 2024



Fritz Cording
Zweiter Bürgermeister

Ausgehängt am: 19. August 2024

Abgenommen am: 19. September 2024